

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Mercedes Benz AG Niederlassung Köln / Leverkusen
Standort:	Mercedes Benz Center Köln Mercedes-Allee 1 50825 Köln
Anlage:	Autohaus mit KFZ-Handel, KFZ-Reparatur, -Wartung und -Pflege
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	Im Zeitraum von September bis Dezember 2019 Mit einer Ortsbesichtigung am 28.10.2019 Zeitlicher Gesamtaufwand: 14 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	20.12.2019
Az. der Umweltinspektion:	5.005_4-0813_110/120_2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln, Abt. Betrieblicher Arbeitsschutz – nicht teilgenommen Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln – teilgenommen Bauaufsichtsamt der Stadt Köln – nicht teilgenommen Berufsfeuerswehr der Stadt Köln – nicht teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Tankstelle, Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Abwasserbehandlungsanlagen und bedeutsame Abwasseranfallstellen (z.B. Waschhalle und Portalwaschanlage)
- Anlagen zur Entwässerung des Grundstückes
- Annahmestelle für Altfahrzeuge
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

In eigener Zuständigkeit:

- Wasserrechtliche Genehmigung vom 03.04.2006 für die Indirekteinleitung von Abwasser (Az.: 572/54-3-0813-203A)

Darüber hinaus:

- Div. Baugenehmigungen aus dem Jahre 2003 zur Errichtung des Autohauses sowie zur Errichtung einer Betriebstankstelle
- Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung aus dem Jahr 2003 zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Tankstelle, erteilt vom damaligen Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	Ja
Mängel behoben:	Wurden im Zuge der Inspektion behoben

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Geringfügige Mängel beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei den Anschlüssen an die Abwasserbehandlungsanlage. Die Mängel wurden zeitnah behoben.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Da die Mängel im Zuge der Inspektion behoben wurden, waren keine weiteren behördlichen Maßnahmen erforderlich
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.